

**Gesetzentwurf**

Fraktion der CDU  
Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion der FDP

Hannover, den 15.10.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes****Artikel 1**

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „56 078“ durch die Zahl „57 368“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 056“ durch die Zahl „2 103“ und die Zahl „414“ durch die Zahl „424“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

---

**Begründung****A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtages Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass der Präsident des Niedersächsischen Landtages dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 17/2135 hat der Präsident des Niedersächsischen Landtages für 2014 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat er die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

**II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)**

Durch die Neuregelung entstehen für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2014 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten in Höhe von rund 148 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 684 11. Für das Haushaltsjahr 2015 ist mit Mehrkosten in ähnlicher Höhe wie für das Haushaltsjahr 2014 zu rechnen. Die Mehrausgaben sind durch die Haushaltsansätze gedeckt.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Sockelbetrages um 1 290 Euro sowie eine Erhöhung des Kopfbetrages um 47 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages um 10 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 2,3 Prozent, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst und der Preise der für die Fraktionsarbeit benötigten Sachmittel. Im Bericht des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2014 - Drucksache 17/2135 - sind die Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Regelung bewirkt, dass die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft tritt. Da die Erhöhungsempfehlung sich insbesondere aus der zum 1. Januar 2014 wirksam gewordenen Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst ergibt, ist es angemessen, die Fraktionskostenzuschüsse zeitgleich damit zu erhöhen.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder  
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel  
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer